

Diese Meldung kann unter <http://www.presseportal.de/pm/7849/1667687/urlaubsaeuger-mueckenplage-ist-kein-grund-zur-klage-adac-reisemaengel-richtig-reklamieren> abgerufen werden.



Urlaubsärger  
Mückenplage ist kein Grund zur Klage  
ADAC: Reisemängel richtig reklamieren

20.08.2010 - 09:53 Uhr, ADAC

München (ots) - Wenn der Urlaub nicht hält, was der Katalog oder das Online-Portal versprechen, können Urlauber Geld zurückverlangen. Der ADAC sagt, worauf zu achten ist, wenn die Beschwerde Erfolg haben soll:

Wer mit einer Leistung des Reiseveranstalters nicht zufrieden ist, muss zuerst an Ort und Stelle Abhilfe verlangen. Bereits dies sollte man sich von der zuständigen Reiseleitung oder direkt vom Vertragspartner bestätigen lassen. Die sogenannte Mängelanzeige kann später wichtig für die Beschwerdeführung sein. Zudem sollte man sich von Mitreisenden die bestehenden Mängel bezeugen lassen. Unabhängige Zeugen sind vor Gericht glaubwürdiger als der mitreisende Partner oder Familienangehörige. Hilfreich ist außerdem eine Fotodokumentation. Vieles kann im Bild festgehalten werden, bei Lärmbelästigung kann ein Videomitschnitt aufschlussreich sein. Nach der Rückkehr sind die Ansprüche innerhalb eines Monats beim Reiseveranstalter geltend zu machen. Wer bummelt, geht leer aus.

Ob und welche Reisepreiserminderung Urlaubern zusteht, hängt vom Mangel ab. Zur Orientierung hat der ADAC rund 300 Urteile aus den letzten zehn Jahren in einer Tabelle zusammengestellt. Sie ist nicht verbindlich, denn jedes Gericht entscheidet anders - bietet aber einen guten Überblick. Insekten sind beispielsweise zwar eine Plage, doch nicht unbedingt Grund zur Klage. Solche Beschwerden werden von den Gerichten häufig abgeschmettert. Die Lärmbelästigung durch einen krähenähnlichen Hahn am frühen Morgen im ländlichen Raum oder Geckos in karibischen Hotelzimmern müssen ebenfalls ertragen werden. Auch die Katalogbeschreibung "direkte Strandlage" ist Auslegungssache. Bei einer Clubanlage, die insgesamt sehr weitläufig ist, muss der Kläger akzeptieren, dass sein Apartment bis zu 800 Meter vom Strand entfernt liegt. Wer aber bei einem Malediven-Urlaub auf einem Tauchboot, statt wie gebucht auf einer Insel untergebracht ist oder wer im Hotel durch Soldaten gestört wird, die ein Manöver durchführen, der darf durchaus mit der Rückerstattung des gesamten Reisepreises rechnen.

Wenn Hin- und Rückflüge verlegt werden und nicht außergewöhnliche Umstände wie beispielsweise Tornados oder Nebel Ursache dafür sind, schützt die Fluggastrechteverordnung der EU den Reisenden. Bei großer Verspätung oder Annullierung eines Fluges hat er Anspruch auf eine Ausgleichszahlung. Diese beträgt je nach Flugstrecke zwischen 250 und 600 Euro.

Die ADAC-Tabelle zur Reisepreiserminderung ist abrufbar unter [www.adac.de/Recht\\_und\\_Rat/reiserecht](http://www.adac.de/Recht_und_Rat/reiserecht). ADAC-Mitglieder erhalten eine juristische Beratung in allen Fragen rund ums Reiserecht.

Pressekontakt:

ADAC Öffentlichkeitsarbeit  
Externe Unternehmenskommunikation  
Katharina Bauer  
Tel. +49 (0)89/7676 2412  
E-Mail: [katharina.bauer@adac.de](mailto:katharina.bauer@adac.de)

Originaltext:

ADAC

Pressemappe:

<http://www.presseportal.de/pm/7849/adac>

Pressemappe als RSS:

[http://presseportal.de/rss/pm\\_7849.rss2](http://presseportal.de/rss/pm_7849.rss2)